

# Handreichung zum Auslandsaufenthalt in der gymnasialen Oberstufe für Eltern sowie Schülerinnen und Schüler

## Rechtliche Grundlage:

- §4 APO-GOST und dazugehörige Verwaltungsvorschrift (siehe Antragsformular)

## Zuständigkeiten:

- Die Entscheidung für einen längeren Auslandsaufenthalt in der Oberstufe liegt bei der Schülerin / dem Schüler und den Erziehungsberechtigten.
- Die Organisation eines Auslandsaufenthaltes erfolgt in eigener Verantwortung. Das Mindestalter, um für eine begrenzte Zeit an einer Gastschule im Ausland zu lernen, ist idR. 15, die obere Altersgrenze idR. 18 Jahre.
- Die Schule tritt in diesem Prozess beratend auf: Sie informiert über das Verfahren und lässt ihre Erfahrungen in eine Beratung einfließen. Ansprechpartner von Seiten der Schule sind die Klassen- / Jahrgangsstufenleitung sowie Mittel- / Oberstufenkoordination.

## Sinn eines Auslandsaufenthaltes:

- Ein Auslandsaufenthalt beeinflusst sowohl die Persönlichkeitsentwicklung als auch die Schulleistungen: Für viele Schülerinnen und Schüler ist die Erfahrung von Neuem und Anderem – auch im Bereich von Schule und Ausbildung – Anlass zu einer Neubewertung der Gegebenheiten in der Heimat.
- Dem Gewinn an persönlicher Reife und der damit verbundenen Zielstrebigkeit beim Bildungsabschluss nach dem Auslandsaufenthalt stehen eventuelle Schwierigkeiten beim Wiedereinstieg gegenüber.

## Modelle für einen Auslandsaufenthalt:

Regelmodelle für einen längeren Auslandsaufenthalt sind:

1. Die Schülerin / der Schüler geht im 1. Halbjahr der EF ins Ausland und kommt dann zurück in die EF. Dann kann nachgearbeitet werden, und die Versetzung in die Qualifikationsphase wie auch das Latinum können mit dem Besuch des 2. Halbjahres der EF regulär erworben werden.
2. Die Schülerin / der Schüler geht nach Abschluss der Sekundarstufe I für ein Jahr ins Ausland und besucht im darauffolgenden Schuljahr die EF. (Auslandsaufenthalt in der EF)
3. Die Schülerin / der Schüler geht nach der EF für ein Jahr ins Ausland und tritt danach in die Qualifikationsphase ein. (Auslandsaufenthalt in der Q1)

Für die Optionen 2 und 3 bedeutet das ein Jahr mehr Schule. Dies wird jedoch nicht auf die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.

Treten Schülerinnen und Schüler nach einem Auslandsjahr während der Einführungsphase jedoch unmittelbar in die Qualifikationsphase ein, so wird das im Ausland verbrachte Jahr auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet, da das Unterrichtsjahr im Ausland ein Schuljahr ersetzt. Die Fortsetzung der Schullaufbahn in der Qualifikationsphase ist nach einem Auslandsaufenthalt in der EF unter den folgenden Bedingungen möglich:

- Sehr leistungsstarke Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.

- Um die Schullaufbahn in der Qualifikationsphase fortsetzen zu können, soll die Schülerin / der Schüler ein Notenbild erreicht haben, das in allen Fächern um eine Notenstufe besser ist als die für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe geforderte Leistung (§ 43 APO-SI).

## **Fremdsprachen**

Die nach §8 (5) APO-GOST zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife notwendige Belegung einer zweiten Fremdsprache muss sichergestellt werden. Konkret bedeutet das:

- Kein Problem beim Beginn der zweiten Fremdsprache in Klasse 7 (G9) bei Belegung (mindestens) bis zum Ende der SI. Dies ist am Gymnasium in NRW auf jeden Fall erfüllt.
- Eine in Klasse 8 begonnene zweite Fremdsprache muss bei direktem Übergang in die Q1 noch bis zum Ende der Q1 belegt werden, um vier Jahre Unterricht nachzuweisen. Wenn das organisatorisch (z. B. im Stundenplan) nicht umsetzbar ist, so ist die Schullaufbahn gefährdet. Aus diesem Grund empfehlen wir bei noch nicht abgeschlossener zweiter Fremdsprache keinen direkten Übergang in die Q1.
- Setzt die zweite Fremdsprache erst mit Beginn der gymnasialen Oberstufe ein, ist ein direkter Übergang in die Q1 nicht möglich, da die Pflichtbelegung von 12 Wochenstunden (also „vier Stunden mal drei Jahre“) nicht erfüllt werden kann.

Bei unmittelbarem Eintreten in die Q1 müssen gegebenenfalls die Voraussetzungen für den Erwerb des Latinums gemäß Anlage 15 APO-GOST zusätzlich nachgewiesen werden (Weiterbelegung / zentrale Prüfung).

## **Hinweise**

- Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist ein Nachweis zu erbringen.
- Ausländische Leistungsnachweise können prinzipiell nicht in die Gesamtqualifikation der gymnasialen Oberstufe eingebracht werden.

## **Verfahren**

- Ist die Frage nach der Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an einem Auslandsschuljahr in der Beratung durch die Schule abgeklärt, stellen die Eltern den Antrag auf Beurlaubung über die Klassen- / Stufenleitung an die Schulleitung.
- Dem Antrag muss eine Kopie des Halbjahreszeugnisses der derzeit besuchten Jahrgangsstufe beigelegt sein. Daraus ergibt sich als Zeitpunkt der Antragstellung der Zeitraum Februar / März eines Jahres.
- Wünschenswert wäre, wenn im Antrag bereits die im Ausland zum Besuch vorgesehene Schule sowie gegebenenfalls der Anbieter benannt werden könnten.
- Die Schulleitung entscheidet über jeden Antrag gemäß den dargelegten Kriterien und informiert die Erziehungsberechtigten schriftlich. Über die Fortsetzung der Schullaufbahn wird zusammen mit der Genehmigung der Beurlaubung entschieden.
- Die Beurlaubung richtet sich nach der Dauer des Besuchs der ausländischen Schule. Endet dieser während der regulären Schulzeit in Nordrhein-Westfalen, muss die Schülerin / der Schüler nach Rückkehr am Unterricht teilnehmen.
- Jeder Antragsteller geht die Verpflichtung ein, für etwaige in dem Auslandsaufenthalt begründete Lerndefizite selbst Abhilfe zu schaffen.
- Wird ein ganzzjähriger Auslandsaufenthalt in der EF begonnen, verpflichtet sich der Antragsteller, die notwendigen Unterlagen für die Kurswahlen in der Q1 zu besorgen und die Angaben zur Schullaufbahn fristgerecht beizubringen.